

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	065	2025
----	-----	-----	------

Der Betrieb:
S&D Blechtechnologie GmbH

Hauptsitz:
Rotenbergstraße 15
D-54313 Zemmer

weiterer Standort: -

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen

Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 2 in den Prozessen

Metall- Inertgasschweißen (131t, MIG)
Metall- Aktivgasschweißen (135t, r, MAG)
Wolfram- Inertgasschweißen (141m, WIG)
Festkörperlaserschweißen Handgeführt (521t, Laser)

an Werkstoffen der Gruppen **nach CEN ISO/TR 15608:2013**

1.1; 1.2; 8.1; 23.2; Secure 500

auszuführen.

Bemerkungen: - keine

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
Vertreter:	Pohr	Jonas	26.06.2001	Schweißingenieur IWE/IIW
Vertreter:	Schu	Jens	20.12.1990	Schweißfachmann IWS
Vertreter:	Grommes	Peter	19.07.1965	Schweißfachmann IWS

Auftrags Nr.: 269744320

Geltungsdauer der Zulassung: **von: 03.8.2026 bis: 02.09.2028**

Ausstellungsort, Datum: **Halle, 04.08.2026**

Anerkannte Stelle
(Name/Unterschrift/ Siegel)



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
 die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
 wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.